STADT MARLOW

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

„WOHNGEBIET WALDSTRASSE“

LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

STADT LAND FLUSS

PARTNERSCHAFT HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Anne Höpfner

Dr. Rommy Nitschke

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

10.04.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass ..... - 2 -

2. Vorhabenbeschreibung ..... - 2 -

3. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG) ..... - 4 -

4. Bewertung ..... - 5 -

4.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz ..... - 7 -

4.1.1. Geschützte Biotope ..... - 7 -

4.1.2. Biotope und Lebensräume ..... - 8 -

4.1.3. Bewertung nach Artengruppen ..... - 9 -

5. Zusammenfassung ..... - 12 -

1. Anlass

In Dänschenburg, einem Ortsteil der amtsfreien Gemeinde Stadt Marlow, besteht eine Nachfrage an Grundstücken für freistehende Einzelhäuser. Die Stadt Marlow plant deshalb am nordöstlichen Ortsrand von Dänschenburg die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung durch den Bau von Einzelhäusern auf großzügigen Grundstücken. Zur Umsetzung des Konzeptes ist geplant, die nördliche Wohnbebauung der Waldstraße in Dänschenburg durch die Errichtung von voraussichtlich 5 Einzelhäusern sowie deren Erschließung zu erweitern.

In der vorliegenden Planung wird die bauliche Nutzung des Gebietes als Allgemeines Wohngebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnen“ vorbereitet. Zulässig sein sollen die Errichtung und Nutzung von Einfamilienhäusern in offener Bauweise. Die (Grundflächenzahl) GRZ für das allgemeine Wohngebiet wird mit 0,4 festgesetzt.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf etwaig umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Dänschenburg und schließt westlich sowie südlich an die bestehende Wohnbebauung der Waldstraße an. Im Norden schließt sich landwirtschaftlich genutztes Weidegrünland an. Nach Osten begrenzt die Waldstraße das Vorhabengebiet.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 29/1 der Flur 3 in der Gemarkung Dänschenburg und liegt nördlich bis nordwestlich der Waldstraße, gegenüber den Grundstücken Waldstraße 10 bis Waldstraße 14. Das Flurstück 29/1 hat eine Gesamtgröße von 11.750 m^2. Auf einem Teilstück dieses Flurstückes (ca. 4.200 m^2) ist eine Bebauung mit Einfamilienhäusern und Nebengebäuden geplant. Das Plangebiet umfasst die nördlich an die Waldstraße anschließenden Bauflächen, die dazu erforderlichen Verkehrsflächen zur Erschließung sowie Grünflächen.

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch die Festsetzung einer GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 bestimmt. Außerdem werden die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf 1 sowie die maximalen Trauf- und Firsthöhen im Plangebiet an der vorhandenen Bebauung und den topographischen Gegebenheiten orientiert festgesetzt. Innerhalb von Baugrenzen werden die Bereiche ausgewiesen, in denen die Bebauung stattfinden darf. Garagen und Gebäude als Nebenanlagen dürfen nicht zwischen der straßenseitigen Baugrenze und deren Flucht und der Straßengrenze der Waldstraße erfolgen. Damit wird gewährleistet, dass sich die zukünftige Bebauung an dem Bestand orientiert und in die Umgebung einfügt.

Die festgesetzte Bebauung mit Einzelhäusern in offener Bauweise dient der angestrebten wenig verdichteten Bauweise sowie der Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild. Um die Erschließung zu gewährleisten, ist pro Grundstück eine Ein- bzw. Ausfahrt mit Anschluss an die Waldstraße vorgesehen.

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Vorhabenfläche (Pfeil). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Abbildung 2: Das Plangebiet auf Luftbildbasis (rot gestrichelt). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

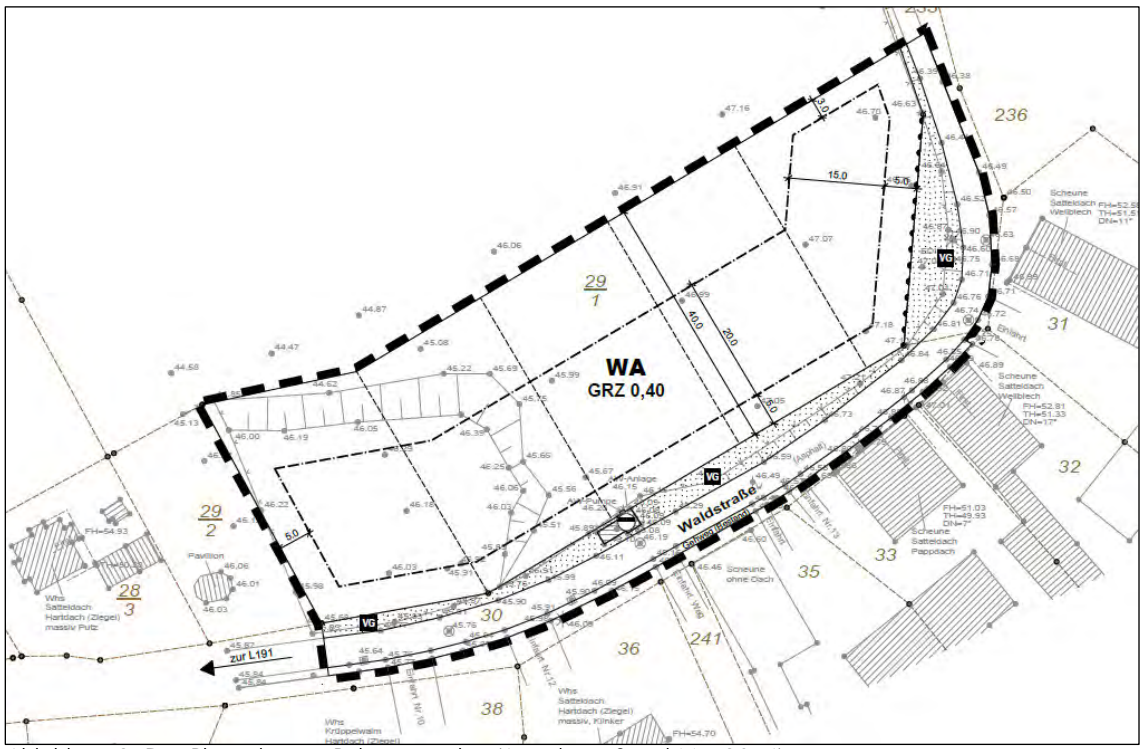

Abbildung 3: Das Plangebiet im Bebauungsplan (Ausschnitt, Stand Mai 2014).

3. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (…)“*

4. Bewertung

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

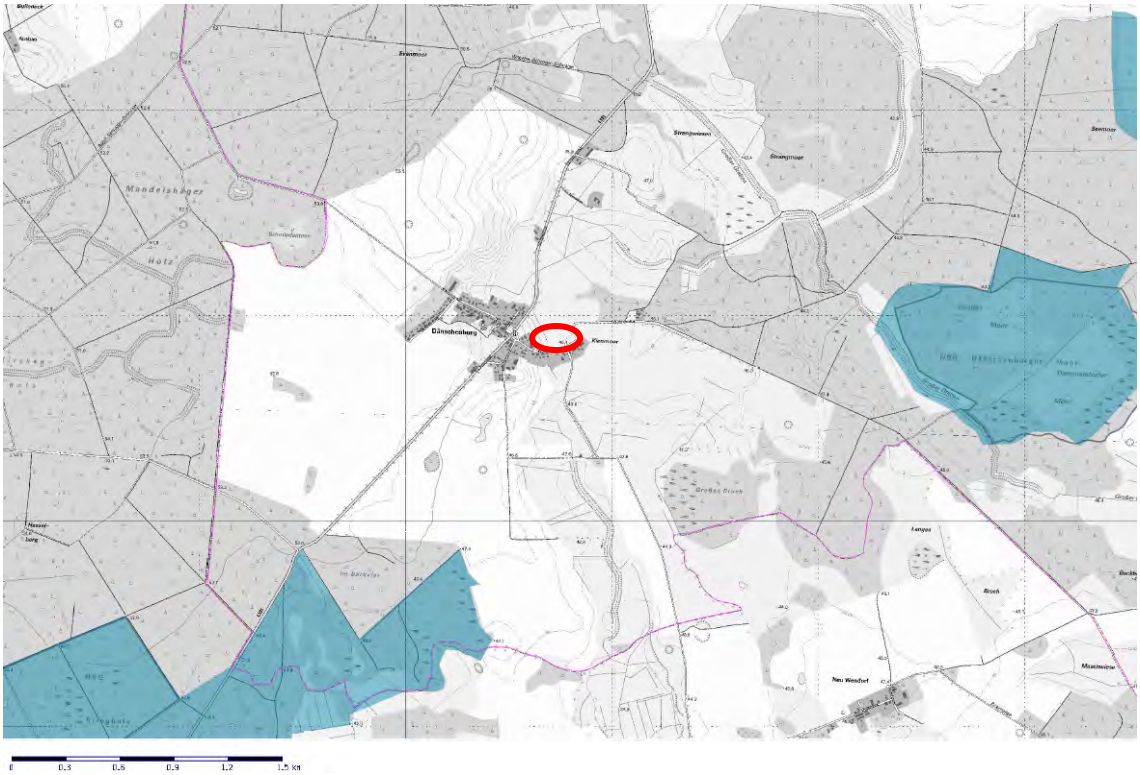

Abbildung 4: Internationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis), blau= FFH-Gebiet, braun=EU-Vogelschutzgebiet (nicht vorhanden). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Folgende internationale Schutzgebiete befinden sich im Umfeld des Vorhabens:

- FFH-Gebiet DE 1840-302 „Billenhäger Forst“ - Entfernung 1.100 m südwestlich,
- FFH-Gebiet DE 1840-301 „Dänschenburger Moor und Teufelsmoor bei Gresenhorst“, zweiteilig, Entfernung 1.500 m östlich.

Die umgebenden Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht betroffen bzw. nicht beeinflußt. Dies schließt sich infolge des geringen Umfangs des B-Plans, der lediglich lokalen Auswirkungen der Festsetzungen und den großen Entfernungen der betreffenden Schutzgebiete aus. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung des Vorhabens ungehindert erfolgen.

Abbildung 4 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im Umfeld:

- Naturschutzgebiet NSG NVP 21 „Großes Moor bei Dänschenburg“- Entfernung ca. 1.500 m,
- Naturschutzgebiet NSG DBR 205 „Freienholz (Kriegholz)“- Entfernung ca. 2.400 m,
- Flächennaturdenkmal FND DBR 45 „Torfstiche bei Neu Wendorf“ - Entfernung ca. 1.000 m,
- Flächennaturdenkmal FND DBR 44 „Schmiedemoor Dänschenburg“ - Entfernung ca. 1.200 m,
- Landschaftsschutzgebiet LSG L104 „Moor- und Wiesenlandschaft Dänschenburg“ – unmittelbar östlich angrenzend.

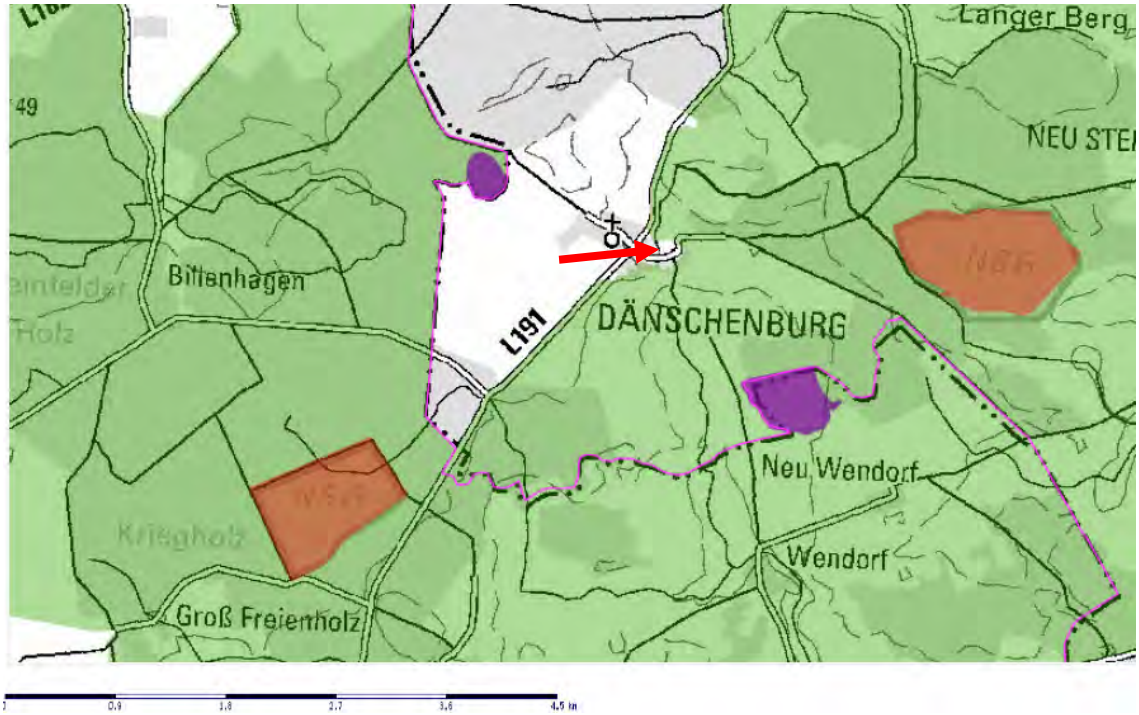

Abbildung 5: Nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Pfeil). Grün = LSG, Rot = NSG, lila = FND. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Abbildung 6: Ausdehnung des LSG und Darstellung des Plangebietes, Grün = LSG, rot gestrichelt = Vorhabengebiet. Quelle Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Das Plangebiet grenzt östlich an das LSG „Moor- und Wiesenlandschaft Dänschenburg“. Die Waldstraße ist trennendes Element zwischen dem LSG und dem Plangebiet. Das Vorhaben steht dem Schutzzweck und –zielen des LSG nicht entgegen. Eine direkte Beanspruchung erfolgt nicht. Die geplante Bebauung soll sich unmittelbar an die vorhandene Bebauung der Waldstraße anschließen und die Grundstücksgrößen an die bestehende Bebauung anpassen.

4.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

4.1.1. Geschützte Biotope

Abbildung 7: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: NVP00057
Biotopname: Feldgehölz; Kiefer; verbuscht
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 3.935

2. Laufende Nummer im Landkreis: NVP00053
Biotopname: temporäres Kleingewässer, Kleinröhricht; Soll
Gesetzesbegriff: Sölle
Fläche in qm: 312

3. Laufende Nummer im Landkreis: NVP00054
Biotopname: permanentes Kleingewässer; Kleinröhricht; Gehölz; unbeschattet; Soll
Gesetzesbegriff: Sölle
Fläche in qm: 1.109

4. Laufende Nummer im Landkreis: NVP00040
Biotopname: Hecke
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in qm: 1.030

Im Plangebiet selbst befindet sich kein geschütztes Biotop. Das sich am dichtesten befindliche Biotop ist das Feldgehölz bestehend aus Kiefern (Biotop NVP00057) nordöstlich des Plangebietes. Es befindet sich jeweils in einem Abstand von ca. 160 m zur bestehenden und geplanten Bebauung. Zwischen der Bebauung und dem geschützten Biotop befinden sich Koppeln, die auch weiterhin Bestand haben sollen. Die geschützten Biotope bleiben in ihrer Art und in Ihrer Lebensraumfunktion erhalten und weisen ausreichende Abstände zur geplanten Bebauung auf. **Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gestalt und Funktion der geschützten Biotope im Sinne eines Eingriffes in Natur und Landschaft ist mit der Umsetzung der Planinhalte nicht zu erwarten.**

4.1.2. Biotope und Lebensräume

Die Biotopkartierung vom 17.02.2014 und 6.06.2014 hat folgende Ergebnisse innerhalb der Vorhabenfläche und in den angrenzenden Randbereichen ergeben:

1. Artenarmes Frischgrünland (GMA), auf der gesamten Fläche, Dominanz von Glatthafer und Wiesenfuchsschwanz, Löwenzahn etc., innerhalb des Geltungsbereiches Nutzung als Pferdekoppel, regelmäßige Beweidung,
2. Lockeres Einzelhausgebiet (OEL) entlang der Waldstraße,
3. Straße, Waldstraße, voll versiegelt mit südseitigem Gehweg, vollversiegelt.

Abbildung 8: Blick auf das Plangebiet von Ost nach West, Beweidung mit Pferden Foto: Stadt Land Fluss 6.06.2014.

Abbildung 9: Vorhaben im Zusammenhang mit Eingriffen in Lebensräume, rot schraffierte Flächen: Fläche, auf der Bebauung stattfinden kann und mit Eingriffen verbunden ist, rot gepunktet=Plangebietsgrenze, Nummern siehe Erläuterung im Text. Kartengrundlage: BAB Wismar, Luftbild: Quelle Kartenportal Umwelt M-V, 2014.

Abbildung 9 verdeutlicht auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans die Bereiche (schraffiert), in die durch bauliche Veränderungen ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt. Das sind die von der geplanten Bebauung eingenommenen Bereiche. Ein Eingriff findet in den Biotoptyp Artenarmes Frischgrünland (GMA) statt.

4.1.3. Bewertung nach Artengruppen

VÖGEL

Die Begehungen des Plangebietes am 17.02.2014 und 06.06.2014 dienten zur Erfassung der Biotopstruktur und gleichzeitig zur Einschätzung des Habitatpotenzials für Tiere, die dem besonderen Artenschutz unterliegen.

Im Zuge dessen konnte festgestellt werden, dass die betreffende Pferdekoppel nutzungsbedingt frei von Brutvögeln ist. Dies betrifft auf Grundlage einer zusätzlichen gezielten Flächenerfassung am 02.04.2015 ausdrücklich auch für die Feldlerche. Sie dient lediglich eingeschränkt als Nahrungsfläche für Brutvögel des Siedlungsbereiches (Haussperling, Hausrotschwanz, Star) und des angrenzenden Offenlandes (Bachstelze).

Infolge des nutzungsbedingt eingeschränkten Nahrungsangebotes (hier: Insekten) ist die Nahrungsfunktion der Fläche maximal durchschnittlich. Dies gilt insbesondere auch für den Weißstorch, dessen Nahrungsbedarf auch weiterhin uneingeschränkt vom umliegenden, deutlich günstiger strukturierten und somit erheblich nahrungshöffigeren Grünland gedeckt werden kann. Nach Realisierung der Planinhalte wird das Artenarme Grünland überbaut und im Übrigen durch Ziergarten ersetzt. Damit werden neue Brut- und Nahrungshabitate entstehen, die von den aktuell als Nahrungsgast auftretenden Vogelarten ebenfalls genutzt werden können. Da das Umfeld weiterhin von Weidegrünland in Größenordnungen geprägt sein wird, ergibt sich nach Errichtung der Wohngebäude keine artenschutzrechtlich relevante Einschränkung des Nahrungsangebotes, wohl aber die Neuschaffung von Fortpflanzungsstätten (an den Wohngebäuden selbst sowie ggf. in Ziergehölzen der entstehenden Gärten).

Für Rast- und Zugvögel ergibt sich durch Umsetzung der Planinhalte infolge der bereits vorhandenen Nutzung durch Einzelhausbebauung sowie der regelmäßigen Beweidung des Grünlandbereiches keine relevante Situationsänderung. Für Rast- und Zugvögel hat die betreffende Fläche infolge der unmittelbaren Siedlungsnähe keine Bedeutung.

Ausgehend von der vorhandenen Situation und unter Berücksichtigung der räumlich stark begrenzten Wirkungen des Vorhabens von erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Artengruppe Vögel nicht auszugehen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

SÄUGETIERE

Mit Fledermausvorkommen ist zu rechnen, da das von Siedlungs-, Frei- und Waldflächen geprägte Umfeld ein hohes Potenzial insbesondere als Nahrungsfläche aufweist. An dieser Situation wird sich nach Umsetzung der Planinhalte nichts Wesentliches ändern, da Jagdflüge der Fledermäuse uneingeschränkt auch im Siedlungsbereich erfolgen. Zudem besteht mit der entstehenden Bebauung die Möglichkeit der Neuschaffung von Sommerquartieren. Zumindest jedoch ergeben sich für Fledermäuse im Plangebiet nach Umsetzung der Vorhaben keine nachteiligen Änderungen des Status Quo.

Weitere Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant und derzeit in der betreffenden Fläche nicht vorhanden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

AMPHIBIEN

Infolge der für Amphibien im Plangebiet nutzungsbedingt durchgängig ungeeigneten Struktur (keine Gewässer) ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

REPTILIEN

In dem Vorhabenbereich konnten keine Reptilien gesichtet werden. Dies ist insbesondere auf die Nutzung der Fläche als Pferdekoppel zurückzuführen. Infolge der für Reptilien im Plangebiet darüber hinaus ungeeigneten Strukturen (bspw. offene Bodenstellen zur Eiablage) ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

RUNDMÄULER UND FISCHE

Die Artengruppen sind vom Vorhaben aufgrund fehlender Biotopstrukturen nicht betroffen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

SCHMETTERLINGE

Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

KÄFER

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

LIBELLEN

Im Plangebiet existieren keine Gewässerbiotope. Libellen treten hier allenfalls jagend auf. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich daraus jedoch nicht.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

WEICHTIERE

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzähnige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

PFLANZEN

Die europäischen Zielarten des Landes M-V (Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Kriechender Scheiberich, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur? Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte? Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte? Nein*

5. Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 17 bereitet die Nutzung des Geländes nördlich der bestehen Bebauung der Waldstraße zur Einzelhausnutzung vor. Das Gelände wird derzeit als Pferdekoppel genutzt.

Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage der am 17.2.2014 und 6.06.2014 durchgeführten Geländeerfassungen und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist mit dem vorhabensbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG nicht zu rechnen. Eine Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Rabenhorst, den 10.04.2015

Oliver Hellweg